

Zahl: 120-2/01/2022

Weissenstein am 10.11.2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 13. Oktober 2022, GZ: 120-2/2022, mit welcher Maßnahmen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs für den Zauchenweg in Puch, Marktgemeinde Weissenstein, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs 1, in Verbindung mit § 94 d Zif. 4 der StVO, BGBl. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl I Nr. 77/2019, sowie § 14 der Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) LGBl 66/1998 i.d.g.F. wird verordnet:

### § 1

Beginnend im Bereich der Einmündung des Zauchenwegs in den über die Parzelle EZ 118, KG Puch führenden Privatweg bis zur Einfahrt des Hauses Zauchenweg 10 ist das Halten und Parken, mit Verbotsschildern „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „ANFANG“ bzw. „ENDE“ gekennzeichnet, auf beiden Seiten für sämtliche Fahrzeuge verboten.

### § 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO wird diese Verordnung durch Aufstellen nachstehender Verkehrszeichen kundgemacht:

Verbotsschilder gem. § 52 Zif. 13b der StVO 1960 i.d.g.F., „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 52 Zif. 13b „ANFANG“ und „ENDE“

### § 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Ausstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder gegenstandslos.

### § 4

Die Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen erfolgt durch die Marktgemeinde Weissenstein.

### § 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Harald Haberle)



Ergeht an:

PI Feistritz/Drau

